

Polzeiverordnung vom 2. Mai 2012 ¹⁾

gültig ab 1. Oktober 2012

¹ Mit Änderungen vom 15. April 2026, in Kraftsetzung: 1. August 2026, Version: 1.1

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Polizeiorgane	4
Art. 3	Austausch von Daten	4
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeiten	4
Art. 6	Identitätsnachweis	4
Art. 7	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
Art. 8	Hilfeleistung	4
Art. 9	Beschwerden	5

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10	Persönliche Meldepflicht	5
Art. 11	Aufenthalt	5
Art. 12	Wohnaufenthalt	5
Art. 13	Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	5
Art. 14	Erneuerung von Ausweisen	6
Art. 15	Meldepflicht Dritter	6
Art. 16	Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	6
Art. 17	Abmeldung	6
Art. 18	Vorbehalt besonderer Vorschriften	6
Art. 19	Auskunftspflicht	6
Art. 20	Datenschutz	6

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 21	Ruhe und Ordnung	7
Art. 22	Schiessen	7
Art. 23	Abbrennen von Feuerwerk	7
Art. 24	Sicherung von Bodenöffnungen	7
Art. 25	Sicherung von Baustellen	7
Art. 26	Einzäunung	8
Art. 27	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	8
Art. 28	Verbot von Veranstaltungen	8
Art. 29	Tierhaltung / Hundehaltung	8
Art. 30	Verunreinigung durch Tiere	8
Art. 31	Tierkadaver	8
Art. 32	Sammlungen	9
Art. 33	Betteln	9
Art. 34	Feuer im Freien	9
Art. 35	Verbrennen von Gartenabfällen	9

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 36	Unfug	9
Art. 37	Schutz des öffentlicher Grundes	9
Art. 38	Benützung öffentlicher Grund und Einrichtung	9
Art. 39	Schutz von Kulturen	10
Art. 40	Vernachlässigung von Grundstücken	10
Art. 41	Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken	10
Art. 42	Bereitgestelltes Sammelgut	10
Art. 43	Polizeiliche Videoüberwachung	10
Art. 44	Strassen und Fusswege	10
Art. 45	Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	10
Art. 46	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	11
Art. 47	Campieren	11

Art. 48	Arbeiten an Fahrzeugen	11
Art. 49	Anzeigen, Plakate, Inschriften	11
Art. 50	Rettungs- und Löscheinrichtungen	11
Art. 51	Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	11/12
Art. 52	Fundbüro	12

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 53	Schliessungsstunde	12
Art. 54	Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, Polizeiliche Schliessung	12
Art. 55	Meldepflicht	13
Art. 56	Taxi	13

VI. Lärmschutz

Art. 57	Ruhestörung	13
Art. 58	Umwelt- und Lärmschutz	13
Art. 59	Entsorgungssammelstellen	13
Art. 60	Sportveranstaltungen	13
Art. 61	Helikopterflüge	13
Art. 62	Motorisch angetriebene Spielzeuge	13
Art. 63	Sportveranstaltungen im Freien	14
Art. 64	Singen, Musizieren, Tonwiedergabe	14
Art. 65	Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten	14
Art. 66	Alarmanlagen	14

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 67	Polizeibewilligungen	14
Art. 68	Verwaltungszwang	14
Art. 69	Kosten	14/15
Art. 70	Strafen	15
Art. 71	Depots für Bussen und Kosten	15
Art. 72	Kombination von Bestrafung und Anwendung	15

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 73	Inkrafttreten	15
---------	---------------	----

Anhang

Bussenliste

Vorbemerkung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Gestützt auf § 41, § 63a und §74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart vom 12. Februar 2006 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Henggart. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 8 Hilfeleistung

¹ Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben auf deren Verlangen Hilfe zu leisten.

² Die Politische Gemeinde Henggart haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

Art. 9 *Beschwerden*

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Henggart und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. *Niederlassung und Aufenthalt*

Art. 10 *Persönliche Meldepflicht*

¹ Wer in der Gemeinde Henggart Wohnsitz nimmt, hat sich gemäss § 34 Gemeindegesetz vom 26.6.1926 innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

² Von der Meldepflicht wegen Aufenthaltes in der Gemeinde Henggart ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate hier aufhält.

Art. 11 *Aufenthalt*

¹ Wer in der Gemeinde Henggart Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Anstalten), hat sich gemäss § 34 Gemeindegesetz vom 26.6.1926 innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

² Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Art. 12 *Wochenaufenthalt*

¹ Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

² Personen, die als Aufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Henggart als Niederlassungsort.

Art. 13 *Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)*

¹ Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

² Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

³ Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung
- d) Pflegekinder

Art. 14 *Erneuerung von Ausweisen*

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen.

² Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15 *Meldepflicht Dritter*

Haushaltsvorstände, Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus gemäss § 34 Gemeindegesetz vom 26.6.1926 innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 16 *Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde*

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz wechselt, hat dies gemäss § 34 Gemeindegesetz vom 26.6.1926 innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Bei der Ummeldung sind der Schriftenempfangsschein bzw. der Ausländerausweis vorzuweisen.

Art. 17 *Abmeldung*

¹ Wer aus der Gemeinde Henggart wegzieht, hat sich gemäss § 34 Gemeindegesetz vom 26.6.1926 innert 14 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

² Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 18 *Vorbehalt besonderer Vorschriften*

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.

Art. 19 *Auskunftspflicht*

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 20 *Datenschutz*

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohner richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007.

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 21 *Ruhe und Ordnung*

¹ Es ist untersagt:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören,
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- d) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 22 *Schiessen*

¹ Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen.

² Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

³ Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

⁴ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁵ Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

Art. 23 *Abbrennen von Feuerwerk*

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

² Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass weder für Personen noch Tiere noch Sachen eine Gefährdung entsteht. Die Klassifizierung von Feuerwerk richtet sich nach der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprStrV) vom 27.11.2000. Die Abgabe von Feuerwerk, insbesondere an Personen unter 18 Jahren, richtet sich nach Art. 7 SprStV.

Art. 24 *Sicherung von Bodenöffnungen*

Gruben, Sammler, Jauchegruben sowie andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 25 *Sicherung von Baustellen*

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien sowie andere Bodenöffnungen sind so abzusperren bzw. abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 26 *Einzäunung*

Der Eigentümer hat seine an öffentlichen Plätzen, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist jedoch untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben etc.), welche Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.

Art. 27 *Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen*

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen. In begründeter Ausnahme werden Gesuche auch nach dieser Frist entgegengenommen.

Art. 28 *Verbot von Veranstaltungen*

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29 *Tierhaltung / Hundehaltung*

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Wild darf von Unbefugten weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden.

³ Das Betreten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Laufenlassen von Hunden während der Vegetationszeit ist verboten.

⁴ Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁵ Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen, ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Art. 30 *Verunreinigung durch Tiere*

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

² Hundehalter bzw. Hundebegleiter sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.

Art. 31 *Tierkadaver*

¹ Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

² Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

Art. 32 *Sammlungen*

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Sammler müssen einen entsprechenden Ausweis der Organisation, beglaubigte Sammellisten sowie eine Bewilligung des Gemeinderates mitführen. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigte Sammellisten befreit.

Art. 33 *Betteln*

Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 34 *Feuer im Freien*

Feuer sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Art. 35 *Verbrennen von Gartenabfällen*

Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 36 *Unfug*

¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

² Es ist insbesondere verboten, Sachen wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen aller Art. usw. zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Art. 37 *Schutz des Grundes*

¹ Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.

² Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Landwirtschaftsland, Reben, fremden Gärten, Pünten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken ist verboten. Das unberechtigte Befahren von Waldstrassen, ausgenommen zum Zwecke des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ist verboten. Berechtigte haben auf Fussgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 38 *Benützung öffentlicher Grund und Einrichtung*

¹ Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 39 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie unberechtigtes Begehen während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 40 Vernachlässigung von Grundstücken

Es ist verboten, Grundstücke vernachlässigen zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 41 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken

¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

² Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen und Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

³ Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

⁴ Das Spucken auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 42 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie z.B. Altpapier, Karton und Alttextilien ist für Unberechtigte verboten.

Art. 43 Polizeiliche Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 44 Strassen und Fusswege

Strassen und Fusswege sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.

Art. 45 Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge aller Art, z.B. Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger und Schiffe dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 46 *Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen*

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, z.B. Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters/Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 47 *Campieren*

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Auf privatem Grund ist eine Bewilligung des Grundeigentümers erforderlich. Bei Veranstaltungen und Anlässen ab 20 Personen ist zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² In besonderen Einzelfällen kann der Gemeinderat auch auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligen.

Art. 48 *Arbeiten an Fahrzeugen*

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 49 *Anzeigen, Plakate, Inschriften*

¹ Der Aushang von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Inschriften usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung des Bauamtes; sie wird in der Regel nur für die öffentlichen Aushangstellen erteilt. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

² Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen.

Art. 50 *Rettungs- und Löscheinrichtungen*

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

Art. 51 *Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit*

¹ Einzelne Äste, Bäume, Büsche und andere Pflanzen, speziell an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale und Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken und Versorgungsleitungen nicht gefährden.

² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

³ Auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund ist das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen verboten.

Art. 52 *Fundbüro*

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

V. *Wirtschafts- und Gewerbepolizei***Art. 53 *Schliessungsstunde***

¹ Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die Sprechende Uhr der Post massgebend.

² Die ordentliche Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen bis 02.00 Uhr aufgehoben:

- a) Fasnachtssamstag
- b) Fasnachtssonntag
- c) Gemeindeversammlungen
- d) Gemeindeumgang

³ Die ordentliche Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen bis 04.00 Uhr aufgehoben:

- a) Bundesfeiertag (1. August)
- b) "Wümmet" (Traubenlese)
- c) Hauptübung der Feuerwehr
- d) Silvester

⁴ Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

⁵ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 54 *Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, Polizeiliche Schliessung*

¹ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

² Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 55 *Meldepflicht*

Wer in der Gemeinde Räume bezieht, um dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, hat sich bei der politischen Gemeinde zu melden.

Art. 56 *Taxi*

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ab Standplätzen in Henggart ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

VI. Lärmschutz

Art. 57 *Ruhestörung*

¹ Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

² Lärmige Arbeiten sind von Montag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 58 *Umwelt- und Lärmschutz*

¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

² Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 59 *Entsorgungssammelstellen*

Die Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten verboten.

Art. 60 *Sportveranstaltungen*

¹ Auto-/Motocrossfahren, das Fahren mit Gokarts und sonstige Sportveranstaltungen bedürfen eine Bewilligung des Gemeinderates.

² Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen erfordern zudem eine kantonale Bewilligung.

Art. 61 *Helikopterflüge*

Starts und Landungen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 62 *Motorisch angetriebene Spielzeuge*

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 63 *Sportveranstaltungen im Freien*

¹ Der Spielbetrieb ist jeweils von 22.00 bis 07.00 Uhr einzustellen.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 64 *Singen, Musizieren, Tonwiedergabe*

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 65 *Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten*

¹ Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

² Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 66 *Alarmanlagen*

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 67 *Polizeibewilligungen*

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 21 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. In begründeten Ausnahmen werden Gesuche auch nach dieser Frist entgegengenommen.

² Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

Art. 68 *Verwaltungszwang*

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 69 *Kosten*

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Bei bewilligten Demonstrationen werden den Veranstaltern gemäss § 58 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 23.4.2007 keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben.

Art. 70 Strafen

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

² Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

³ Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt anhand der Bussenliste den Bussenbetrag.

Art. 71 Depots für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 72 Kombination von Bestrafung und Anwendung

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 73 Inkrafttreten**

¹ Die vorliegende Polizeiverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2012 genehmigt.

² Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1997 aufgehoben.

Henggart, 2. Mai 2012

Namens der Politischen Gemeinde Henggart

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Wyler

Tamara Stüdle

Änderungsnachweis

Version	Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
1.0	Erlass	GVB vom 02.05.2012	01.10.2025	Ersterfassung
1.1	Artikel 23 Abs. 1,2	GVB vom 15.04.2026	01.08.2025	geändert

Inhaltsverzeichnis von A - Z

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	A	
23	Abbrennen von Feuerwerk	7
22	Abfeuern von Schusswaffen	7
17	Abmeldung	6
46	Abschleppen von Fahrzeugen	10
44	Absperrung von Strassen und Fusswegen	10
46	Abstellen von Fahrzeugen (unberechtigt)	10
45	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	10
14	Änderung des Namens	6
66	Alarmanlagen	14
66	Alarmanlagen (Missbrauch)	14
1	Allgemeine Bestimmungen	4
21	Allgemeiner Schutz der Personen	7
6	Angabe der Personalien	4
10	Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle	5
4	Anordnungen der Polizei	4
21	Anstand und Sitte	7
49	Anzeigen, Plakate, Inschriften	11
48	Arbeiten an Fahrzeugen	11
68	Arretierung	14
11	Aufenthalt	5
53	Aufhebung der Schliessungsstunde	12
53	Aufschub der Schliessungsstunde	12
19	Auskunftspflicht	6
10	Ausländer (Meldepflicht)	5
14	Ausweis-Erneuerung	6
7	Ausweise (Vorlegung)	4
13	Ausweise zur Anmeldung	5
7	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
	B	
51	Bäume und Sträucher zurückschneiden zur Verkehrssicherheit	11
25	Baustellensicherung	7
29	Behebung von Missständen Tierhaltung	8
21	Belästigung von Personen oder Tieren	7
57	Belästigung durch Lärm	13
38	Benützung öffentlicher Sachen	9
38	Benützung öffentlicher Grund und Einrichtungen	9

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	B (Fortsetzung)	
9	Beschwerden	5
33	Betteln	9
67	Bewilligungen der Polizei	14
24	Bodenöffnungen (Sicherung)	7
70	Bussen	15
	C	
47	Campieren	11
	D	
3	Datenaustausch	4
20	Datenschutz	6
27	Demonstrationen	8
71	Depots für Bussen und Kosten	15
65	Discos	14
68	Durchsetzung der Verordnung	14
	E	
5	Einmischung Dritter in die Dienstausbübung	4
10	Einwohnerkontrolle	5
26	Einzäunungen	8
29	Entweichen von gefährlichen Tieren	8
59	Entsorgungssammelstellen	13
14	Erneuerung von Ausweisen	6
68	Ersatzvornahme	14
	F	
47	Fahrendes Volk	11
50	Feuerwehreinrichtungen	11
23	Feuerwerk	7
34	Feuern im Freien	9
52	Fundbüro	12
	G	
34	Gartenabfälle verbrennen	9
53	Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle etc. polizeiliche Schliessung	12
32	Geldsammlungen	9
1	Gemeindepolizeiliche Aufgaben	4
70	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	15
60	Go-Carts	13
40	Grundstücke Vernachlässigung	10

H

8	Haftung bei Schäden infolge Hilfeleistungen	4
61	Helikopterflüge	13
8	Hilfeleistungspflicht	4
13	Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	5
29	Hundehaltung	8
50	Hydranten (Freihaltung)	11

I/J

6	Identitätsnachweis	4
58	Immissionen	13
73	Inkrafttreten	15
49	Inschriften, Anzeigen, Plakate	11

K

41	Kleinabfälle Verunreinigung des öffentlichen Grundes	10
72	Kombination von Bestrafung und Anwendung	15
71	Kosten für Strafen, Bussen etc.	15
70	Kosten für Verwaltungszwang und polizeiliche Massnahmen	15
2	Kriminalpolizeiliche Aufgaben	4

L

57	Landwirtschaft (Lärm)	13
57	Lärm	13
57	Lärmige Arbeiten	13
58	Lärm- und Umweltschutz (Grundsatz)	13
65	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	14
50	Lösch- und Rettungseinrichtungen	11

M

10	Meldepflicht (allgemein)	5
15	Meldepflicht Dritter	6
55	Meldepflicht beim Bezug von Gewerberäumen	13
66	Missbrauch von Notsignalen und Alarmanlagen	14
60	Moto-Cross	13
62	Motorisch angetriebene Spielzeuge	13
64	Musizieren, Singen, Tonwiedergabe	13

N

57	Nachtruhe (allgemein)	13
10	Niederlassung in der Gemeinde	5
48	Notreparaturen an Fahrzeugen	11
66	Notsignale (Missbrauch)	14

O

38	Öffentliche Sachen (Benützung)	9
38	Öffentlicher Grund und Einrichtung (Benützung)	9
45	Öffentlicher Grund Fahrzeuge parkieren	10
37	Öffentliche Sachen (Schutz)	9
38	Öffentlicher Grund und Einrichtungen (Schutz)	9
21	Ordnung und Ruhe	7
70	Ordnungsbussen	15

P/Q

45	Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	10
10	Persönliche Meldepflicht	5
51	Pflanzen zurückschneiden zur Verkehrssicherheit	12
49	Plakate, Anzeigen, Inschriften	11
67	Polizeibewilligung	14
1	Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton	4
4	Polizeiliche Anordnungen	4
4	Polizeiliche Vorladungen	4
54	Polizeiliche Schliessung von Gastgewerbebetrieben, Sälen etc.	12
43	Polizeiliche Videoüberwachung	10
2	Polizeiorgane	4
53	Polizeistunde	12

R

49	Reklamen	11
48	Reparaturen an Fahrzeugen	11
50	Rettungs- und Löscheinrichtungen	11
21	Ruhe und Ordnung	7
57	Ruhestörung	13

S

32	Sammlungen	9
42	Sammelgut bereitgestellt	10
22	Schiessen	7
54	Schliessung von Wirtschaften	12
53	Schliessungsstunde	12
22	Schusswaffen	7
38	Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	9
39	Schutz von Kulturen	10
25	Sicherung von Baustellen	7
24	Sicherung von Bodenöffnungen	7
64	Singen, Musizieren, Tonwiedergabe	14
66	Sirenen	14

S (Fortsetzung)

44	Sperren von Strassen	10
62	Spielzeuge (motorisch angetriebene)	13
60	Sportveranstaltungen	13
63	Sportveranstaltungen im Freien	14
41	Spucken Verunreinigung des öffentlichen Grundes	10
26	Stacheldraht (Einzäunung)	8
51	Störende Pflanzen	11
5	Störung der polizeilichen Tätigkeiten	4
70	Strafen	15
44	Strassensperrungen	10

T

57	Tagesruhe (allgemein)	13
56	Taxi	13
29	Tierhaltung	8
31	Tierkadaver	8
29	Tierheime (Betrieb)	8
29	Tiersportliche Veranstaltungen	8
64	Tonwiedergabe, Singen, Musizieren	13

U

70	Übertretungen der Polizeiverordnung	15
27	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	8
58	Umwelt- und Lärmschutz (Grundsatz)	13
36	Unfug	9

V

27	Veranstaltungsverbot	8
27	Verbot von Veranstaltungen	8
42	Verbot Sammelgut durch Unberechtigte einzusammeln	10
34	Verbrennen von Gartenabfällen	9
40	Vernachlässigung von Grundstücken	10
27	Versammlungen	8
41	Verunreinigung öffentlichen Grundes	10
30	Verunreinigung durch Tiere	8
68	Verwaltungszwang	14
43	Videoüberwachung	10
18	Vorbehalt besonderer Vorschriften	6
4	Vorladungen	1

W

22	Waffen	7
37	Waldstrassen (Befahren)	9
46	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	11
54	Wirtschaften (Schliessung)	12
53	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	12
12	Wochenaufenthalt	5
16	Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	6
47	Wohnwagen	11

X/Y/Z

47	Zelten	11
1	Zweck der Verordnung	4